



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Kommunales Reglement zur Landschaftspflege und Vergandungsprävention

Version 5 | Auflage Urversammlung

Die Urversammlung von Guttet-Feschel

- eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1);
- eingesehen die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37);
- eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, kLwG; SGS/VS 910.1);
- eingesehen die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13);
- eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN; SGS/VS 540.1);
- eingesehen die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911);
- eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR451.1);
- eingesehen das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG; SGSNS 451.1);
- eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV; SGS/VS 451.100);
- eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG; SGS/VS 701. 1);
- eingesehen das Baugesetz vom 13. Juni 2025 (BauG; SGS/VS 705.1);
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGSNS 172.6);

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Art 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Erhaltung der Kulturlandschaft, die Wahrung des Dorf- und Landschaftsbildes sowie die Prävention von Brandgefahren durch ungehinderte Vergandung. Es unterstützt die Schutzziele des Bau- und Zonenreglements (BZR), insbesondere in Bezug auf die Biodiversität.

Art 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Guttet-Feschel.

² Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Parzellen innerhalb des im Anhang (Planbeilage Vergandungsperimeter) bezeichneten Gebiets. Der Perimeter umfasst insbesondere die im Zonenplan bezeichneten Landwirtschaftszonen, geschützten Landwirtschaftszonen (GLZ) und Naturschutzzonen (NSZ).

³ Waldflächen gemäss Waldgesetzgebung sind von diesem Reglement ausgenommen.

Art 3 Bewirtschaftungspflicht

¹ Die Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften, dass keine Vergandung (Verbuschung, Einwuchs von Bäumen, übermässiger Altgrasbestand) eintritt.

² Die Flächen sind mindestens einmal jährlich fachgerecht zu mähen oder durch Beweidung zu nutzen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

³ Die Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Objekts 7211 des Inventars Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung hat gemäss den Bestimmungen der Trockenwiesenverordnung zu erfolgen.

Art 4 Bewirtschaftungstermin

¹ Die ordentliche jährliche Bewirtschaftung muss bis spätestens zum 15. August abgeschlossen sein.

² In Naturschutzzonen (NSZ) mit Bodenbrütern darf die Mahd gemäss Anhang des BZR erst nach Abschluss der Brutzeit erfolgen, muss aber ebenfalls bis zum 15. August vollzogen sein.

Art 5 Kontrolle

Die Gemeinde führt nach dem 15. August Kontrollgänge durch und erstellt eine Übersicht der nicht bewirtschafteten Parzellen.

Art 6 Sofortige Busse bei Terminversäumnis

¹ Wird ein Grundstück bis zum 15. August nicht vollständig bewirtschaftet, stellt dies eine Verletzung der Unterhaltspflicht dar.

² Der Gemeinderat spricht gegen den Fehlbaren ohne vorgängige Mahnung direkt eine Busse aus.

³ Die Busse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von Fr. 200.00 zuzüglich eines flächenabhängigen Zuschlags. Der Zuschlag bemisst sich wie folgt:

- | | | |
|--|-------------------|-----------------------------|
| a) bei einer Fläche von 0 bis 300 m² | Fr. 300.00 | (Totalbusse: Fr. 500.00); |
| b) bei einer Fläche von 301 bis 600 m² | Fr. 600.00 | (Totalbusse: Fr. 800.00); |
| c) bei einer Fläche ab 601 m² | Fr. 800.00 | (Totalbusse: Fr. 1'000.00). |

Art 7 Nachfrist und zweite Busse

¹ Mit dem Bussenentscheid wird dem Eigentümer eine verbindliche Nachfrist von maximal 30 Tagen zur Erledigung der Arbeiten gesetzt.

² Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt, wird eine zweite Busse wegen fortgesetzter Missachtung der Unterhaltspflicht ausgesprochen. Diese entspricht dem doppelten Betrag der gesamten erstverfügten Busse (Grundgebühr plus Flächenzuschlag) gemäss Art. 6 Abs. 3. Die Verpflichtung zur Durchführung der Arbeiten sowie das Recht der Gemeinde zur Ersatzvornahme gemäss Art. 8 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art 8 Ausführung durch Dritte (Ersatzvornahme)

¹ Verstreicht die gemäss Art. 7 gesetzte Nachfrist ungenutzt, kann die Gemeinde die Bewirtschaftung auf Kosten des Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

² Wird auf einer vergandeten Fläche ein Bestand an invasiven Neophyten gemäss kantonaler Liste festgestellt, verkürzt sich die Nachfrist für die Ausführung durch Dritte auf 5 Tage, sofern dies zur Verhinderung der Versamung und weiteren Ausbreitung notwendig ist.

³ In dringenden Fällen (Notfällen gemäss Art. 9) kann die Ausführung durch Dritte ohne Nachfristen angeordnet werden.

Art 9 Definition von Notfällen

In begründeten Notfällen ist die Gemeinde berechtigt, die Bewirtschaftung ohne Abwarten von Fristen oder Rechtsmitteln sofort durch Dritte ausführen zu lassen (Ausführung durch Dritte). Ein Notfall liegt insbesondere vor, bei:

- a) Akuter Brandgefahr: Wenn aufgrund von Trockenheit und hohem Altgrasbestand eine unmittelbare Gefahr für Gebäude, Wald oder Nachbarparzellen besteht (insb. ab Gefahrenstufe 3).
- b) Massiver Beeinträchtigung des Ortsbildes: Wenn Parzellen in exponierter Lage, in der Nähe von touristischen Wegen oder innerhalb des Siedlungsgebiets durch Verwahrlosung das Erscheinungsbild der Gemeinde Guttet-Feschel erheblich stören.
- c) Verkehrssicherheit: Wenn der Aufwuchs die Sichtweiten an Strassen oder öffentlichen Wegen einschränkt.

Art 10 Kosten der Ausführung durch Dritte

¹ Die Kosten für die durch die Gemeinde veranlassten Arbeiten werden dem Eigentümer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

² Zusätzlich zu den Arbeitskosten wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00 pro Fall erhoben.

³ Die Kostenrechnung ist unabhängig von den bereits ausgesprochenen Bussen zu begleichen.

Art 11 Solidarhaftung

¹ Besteht an einem Grundstück Miteigentum, Gesamteigentum oder handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, so haftet jeder einzelne Eigentümer solidarisch für die Erfüllung der Bewirtschaftungspflicht sowie für die daraus resultierenden Bussen und Kosten.

Art 12 Rechtsmittel

¹ Das Verfahren für Bussen- und Kostenentscheide des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des VVRG. Gegen einen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache im Sinne von Artikel 34a ff. VVRG erhoben werden.

² Verwaltungsentscheide, die der Gemeinderat aufgrund einer Einsprache erlässt, können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat und unter den im VVRG vorgesehenen Bedingungen angefochten werden.

Art 13 Reglementsrevision

Das vorliegende Reglement kann ganz oder teilweise in der gesetzlich einberufenen Urversammlung geändert werden. Die Bestimmungen des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes sind anwendbar.

Art 14 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement hebt das Vergandungsreglement auf, welches am 9. Juni 2008 von der Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel angenommen wurde.

² Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2026.

Verabschiedet an der Urversammlung der Gemeinde Guttet-Feschel am

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Thierry Leiggener
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am